

HANNES KAMIN*

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

SACHVERHALT

Grundfall

Die Fa. Elektro Ernst (E) stellt elektrotechnische Messgeräte her. Kuno Klau (K), ein Lagerarbeiter der E, hatte über Jahre hinweg aus dem Firmenlager Messgeräte gestohlen und an seinen Bekannten, den Händler Karl Zwielicht (Z), verkauft. Dieser wiederum veräußerte die Geräte an den Elektrogroßhändler Rudi Redlich (R). Allerdings wurde dabei nicht R selbst tätig, sondern dessen einschlägig vorbestrafter Ein- und Verkaufsleiter Hugo Hehler (H), den R nach dessen Haftentlassung eingestellt hatte, um ihm die Chance zu geben, ein neues Leben im Einklang mit Recht und Gesetz zu führen, und der von R, als Zeichen des ihm entgegengebrachten Vertrauens, bei seiner Tätigkeit kaum beaufsichtigt wird.

H wunderte sich zwar über den sehr günstigen Preis der von Z angebotenen Ware. Auch war ihm von früher her bekannt, dass Z mit der Hehler-Szene in Kontakt stand. Die Aussicht, sich bei dem großzügigen R mit einem besonders guten Geschäft revanchieren zu können, ließ ihn aber seine Bedenken bezüglich der Herkunft der Geräte hintenanstellen. In der Folgezeit verkaufte er die Geräte, die einen Marktwert von 25.000 € hatten, für 20.000 € an Kunden des R.

Als E von all dem erfährt, wendet er sich an R. R, der seinerseits den Z noch nicht bezahlt hat, gibt die von seinen Kunden erhaltenen 20.000 € sofort an E weiter. E will sich damit jedoch nicht zufriedengeben und verlangt Schadensersatz in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der gestohlenen Geräte und dem bereits erhaltenen Käuferlös, also 5.000 €.

Frage 1: Hat E gegen R einen Anspruch auf Zahlung der weiteren 5.000 €?

Abwandlung

Wie Ausgangsfall. Jedoch erlöst H beim Verkauf der Geräte für R 30.000 €. Nachdem R Kenntnis von den Vorgängen erlangt, leitet er 25.000 € an E weiter. E will sich damit jedoch

nicht zufriedengeben und verlangt Herausgabe des übrigen Verkaufserlöses, also weiterer 5.000 €.

Frage 2: Hat E gegen R einen Anspruch auf Zahlung der weiteren 5.000 €?

GLIEDERUNG

Frage 1: Ansprüche des E gegen R auf Zahlung von 5.000 €

- A. §§ 687 II 1, 678 BGB
 - I. Anwendbarkeit
 - II. Fremdes Geschäft
 - III. Positive Kenntnis
 - IV. Ergebnis
- B. §§ 989, 990
 - I. Vindikationslage
 - II. Unmöglichkeit der Herausgabe
 - III. Bösgläubigkeit
 - IV. Verschulden
 - V. Ergebnis
- C. §§ 992, 823 I
- D. § 823 I
- E. § 816 I 1
 - I. Anwendbarkeit
 - II. Verfügung
 - III. Rechtsfolge
 - IV. Ergebnis
- F. § 812 I 1 Alt. 2
- G. Ergebnis

Frage 2: Ansprüche des E gegen R auf Zahlung von 5.000 €

- A. §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2.
- B. §§ 989, 990
- C. § 816 I 1
 - I. Voraussetzungen
 - II. Rechtsfolge
 - III. Ergebnis
- D. §§ 985, 285
- E. §§ 992, 823 I
- F. Ergebnis

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaften und studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Anwaltsrecht und Zivilprozessrecht von Prof. Dr. Martin Ahrens. Die von Prof. Dr. Ivo Bach in der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene an der Georg-August-Universität Göttingen gestellte Klausur wurde im SoSe 2016 vom Autor des Beitrages geschrieben und mit 18 Punkten bewertet. Die hier veröffentlichte Lösung wurde an wenigen Stellen überarbeitet und mit Literaturhinweisen versehen. Entworfen hat die Klausur Dipl.-Jur. Samad Zarifkar, der wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Ivo Bach ist.

GUTACHTEN**Frage 1: Ansprüche des E gegen R auf Zahlung von 5.000 €****A. §§ 687 II 1, 678 BGB¹**

E könnte gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 5.000 € gem. §§ 687 II 1, 678 haben.

I. Anwendbarkeit

Mangels Schutzwürdigkeit des Geschäftsführers wird ein Anspruch aus angemessener Eigengeschäftsführung von vornherein nicht durch die §§ 987 ff. ausgeschlossen.²

II. Fremdes Geschäft

Es müsste sich bei der Veräußerung der Messgeräte um ein fremdes Geschäft handeln, § 687 II.

Ein Geschäft ist objektiv fremd, wenn es dem Rechts- und Interessenkreis eines anderen zugeordnet ist.³ Die Veräußerung einer Sache liegt im Rechtskreis des Eigentümers.⁴ Das Eigentum lag ursprünglich bei E. Für R handelt es sich nur dann nicht um ein fremdes Geschäft, wenn er nach §§ 929 S. 1, 932 I 1 Eigentum von Z erworben hat. Dazu müssten eine Einigung und eine Übergabe der Sache erfolgt sein, § 929 S. 1.

Eine dingliche Einigung zwischen R und Z liegt zwar nicht vor. H hat sich jedoch im Namen des R mit Z über den Übergang des Eigentums geeinigt und dabei im Rahmen der ihm als Einkaufsleiter zustehenden Vertretungsmacht gehandelt. Die Willenserklärung des H entfaltet Wirkung für und gegen den R, § 164 I 1.

Eine Übergabe an R läge vor, wenn der H als Besitzdiener einzustufen ist und R somit unmittelbaren Besitz erlangt hätte, § 855. Der H übt die Sachherrschaft für den R aus. Aus dem Arbeitsvertrag, §§ 611 ff., folgt eine soziale Abhängigkeit, die eine Weisungsgebundenheit mit sich bringt. H ist Besitzdiener und R Besitzer. Eine Übergabe liegt vor.

Fraglich ist, ob der Z verfügungsberechtigt gewesen ist. Er ist als Eigentümer verfügungsberechtigt, wenn er seinerseits von K das Eigentum nach §§ 929 S. 1, 932 I 1 erworben hat.

Von Einigung und Übergabe ist auszugehen. K war indes nicht Eigentümer der Messgeräte und auch nicht nach § 185 I zur Verfügung ermächtigt. Damit kommt nur ein Erwerb nach § 932 I 1 in Betracht. Ein solcher scheidet aus, wenn der Erwerber nicht in gutem Glauben ist. Der Erwerber ist nach § 932 II nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder

infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht im Eigentum des Veräußerers steht.

Da Z mit der Hehler-Szene in Kontakt steht und es sich bei K um einen Bekannten handelt, ist von einer Bösgläubigkeit hinsichtlich der Eigentümerstellung auszugehen, vgl. § 932 II.

Z ist nicht nach § 929 S. 1, 932 I 1 Eigentümer geworden. Er ist nicht verfügungsberechtigt.

Somit kann auch R nur nach §§ 929 S. 1, 932 I 1 Eigentum erwerben.

Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn R nicht in gutem Glauben gewesen ist, § 932 I 1. Zwar hatte er selbst keine Kenntnis des Fehlens der Eigentümerstellung des Z. Er müsste sich jedoch eine Kenntnis des H nach § 166 I zurechnen lassen.

Ob der H grob fahrlässig gehandelt hat, kann dahinstehen, wenn schon nach § 935 I ein Erwerb ausscheidet. Die Sache müsste abhandengekommen sein. Dies ist der unfreiwillige Verlust des unmittelbaren Besitzes, vgl. § 935 I 1.⁵

K war mit der Weitergabe einverstanden. Auf den Willen des K kommt es nur an, wenn dieser Besitzmittler ist, §§ 868, 935 I 2. Aufgrund der Weisungsgebundenheit des K gegenüber E ist davon auszugehen, dass dieser lediglich Besitzdiener ist. § 855 weist den unmittelbaren Besitz ausdrücklich dem Besitzherrn zu, sodass es auf den Willen des Besitzherrn ankommen muss. Dagegen spricht zwar, dass der Eigentümer auch das Risiko einer Veruntreuung durch den Besitzdiener bewusst eingeht.⁶ Angesichts des eindeutigen Wortlauts der §§ 935 I 2, 855 kann der Besitzdiener aber nicht dem Besitzmittler gleichgestellt werden.⁷ Dabei widerspricht das Aufschwingen des K zum Eigenbesitzer dem Willen des E.⁸

Aufgrund des Publizitätsprinzips ist zu fordern, dass der Wille erkennbar nach außen hervortritt.⁹ Dies ist jedenfalls im Zeitpunkt der Weiterveräußerung der Fall, sodass auch diese Voraussetzung erfüllt ist. Ein Abhandenkommen i. S. v. § 935 I 1 liegt vor.

R konnte kein Eigentum erwerben. Bei der Weiteräußerung der Messgeräte des E durch den H in Vertretung des R, § 164 I, III, handelt es sich um ein objektiv fremdes Geschäft.

¹ Folgende §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Vgl. Hk-BGB/Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 9. Auflage (2016), Vor §§ 677 Rn. 13.

³ Vgl. Hk-BGB/Schulze (Fn. 2), § 687 Rn. 3; Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Auflage (2017), § 4 Rn. 7.

⁴ Vgl. BGHZ 75, 203 (205); Wandt (Fn. 3), § 4 Rn. 7.

⁵ Vgl. BGHZ 199, 227 (231); Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Auflage (2009), § 52 Rn. 37.

⁶ Vgl. MüKoBGB/Oechsler, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 7. Auflage (2017), § 935 Rn. 10.

⁷ Vgl. BGHZ 199, 227 (231); BeckOK/Kindl, BeckOK BGB, 46. Edition, 01.05.2018, § 935 Rn. 6; a. A. MüKoBGB/Oechsler (Fn. 6), § 935 Rn. 10.

⁸ Vgl. BGHZ 199, 227 (231); Baur/Stürner (Fn. 5), § 52 Rn. 39.

⁹ Vgl. BeckOK/Fritzsche (Fn. 7), § 855 Rn. 21; Hk-BGB/Schulte-Nölke (Fn. 2), § 855 Rn. 5.

III. Positive Kenntnis

Daneben müsste der R positive Kenntnis von der Fremdheit gehabt haben, § 687 II. Weder der R noch H wussten trotz erheblicher Zweifel positiv von der fehlenden Berechtigung des Z. Die Frage nach einer Zurechnung der Zweifel des H kann dahinstehen.

IV. Ergebnis

Ein Anspruch aus §§ 687 II, 678 scheidet danach aus.

B. §§ 989, 990

E könnte gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 5.000 € gem. §§ 989, 990 haben.

I. Vindikationslage

Dies setzt eine Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses voraus.¹⁰

Der E müsste Eigentümer und der R Besitzer ohne Recht zum Besitz gewesen sein, §§ 985, 986.

E war Eigentümer geblieben (s. o.). Da H als bloßer Besitzdiener einzuordnen ist, § 855, war der R unmittelbarer Besitzer. Ein eigenes Recht zum Besitz könnte sich nur aus dem Kaufvertrag mit Z ergeben, § 433. Aufgrund der Relativität der Schuldverhältnisse wirkt dieser jedoch nur inter partes.¹¹ R hatte kein Recht zum Besitz. Eine Vindikationslage liegt vor.

II. Unmöglichkeit der Herausgabe

Ein Anspruch besteht nach § 989, wenn es dem Besitzer nicht möglich ist, die Sache herauszugeben. Aufgrund der Weitergabe der Messgeräte an Kunden ist es dem R unmöglich, die Messgeräte an E herauszugeben.

III. Bösgläubigkeit

Mangels Rechtshängigkeit nach §§ 253 I, 261 ZPO i. V. m. § 989 müsste der R bösgläubig hinsichtlich seines fehlenden Besitzrechts gewesen sein, § 990 I.

Bösgläubigkeit ist analog § 932 II bei grober Fahrlässigkeit oder positiver Kenntnis hinsichtlich des fehlenden Besitzrechts anzunehmen.¹²

R selbst hatte keine Kenntnis von den Vorgängen. Fraglich ist, ob der H grob fahrlässig handelte, also in besonders schwerem Maße gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 II) verstoßen hat,¹³ und sich der R dies zurechnen lassen muss.

Der H wusste, dass der Z Kontakte zu Hehlern hatte. Zudem fiel ihm der besonders niedrige Preis auf. Grundsätzlich besteht zwar keine Nachforschungspflicht des Erwerbers.¹⁴ Angesichts dieser Umstände hätte sich der H aber erkundigen müssen. Er handelte grob fahrlässig hinsichtlich des fehlenden Besitzrechts.

1) Eine Zurechnung des Wissens könnte über § 278 erfolgen. Jedoch bestand bei Besitzerwerb noch kein Schuldverhältnis. Ein solches wurde erst begründet. § 278 setzt ein bereits entstandenes Schuldverhältnis voraus.¹⁵

2) Der Erwerb des Besitzes erfolgte nicht durch ein Rechtsgeschäft. Auch § 166 I ist damit nicht unmittelbar anwendbar.¹⁶ § 166 I könnte aber analog anzuwenden sein, wenn ein Besitzdiener selbständig wie ein Vertreter beim Besitzerwerb für den Besitzherrn handelt.¹⁷ Das setzt eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraus.¹⁸ Der Besitzerwerb erfolgte im Rahmen eines Rechtsgeschäfts. Das spricht für eine vergleichbare Interessenlage.¹⁹ Zudem profitiert der Vertretene beim Erwerb gerade von einer etwaigen Gutgläubigkeit des Vertreters nach § 166 I, sodass es angemessen erscheint, auch bei der Frage nach Folgeansprüchen hinsichtlich der Haftung auf § 166 I abzustellen.²⁰

H trat selbstständig wie ein Vertreter i. S. v. § 166 I für den R im Verkehr auf. Eine Zurechnung könnte erfolgen.

3) Jedoch weist die Regelung der §§ 989, 990 andererseits auch eine Nähe zum Deliktsrecht auf.²¹ Für das Verhalten von Hilfspersonen vor Besitzerwerb muss der R nur im Falle eines Organisationsverschuldens nach § 823 I oder bei Auswahl- und Überwachungsverschulden nach § 831 haften. Das BGB geht eher von einer Privilegierung des besitzenden Schädigers aus.²² Auch eine Zurechnung der Kenntnis des Besitzdieners könnte daher auf entsprechende Fälle beschränkt sein.

Hier hat der R den H trotz einschlägiger Vorstrafen im Bereich der Hehlerei kaum überwacht. Zwar hat der H ein Recht auf Rehabilitation, jedoch hätte der R geeignete Überwachungsmaßnahmen treffen können. Ein Überwachungsverschulden liegt vor.

Demnach muss sich der R unabhängig davon, ob auf § 166 I analog oder den Rechtsgedanken des § 831 abzustellen ist, die Bösgläubigkeit des H zurechnen lassen.

¹⁰ Vgl. Hk-BGB/Schulte-Nölte (Fn. 2), § 989 Rn. 3.

¹¹ Vgl. BeckOK/Fritzsche (Fn. 7), § 986 Rn. 18.

¹² Vgl. Hk-BGB/Schulte-Nölte (Fn. 2), § 990 Rn. 2.

¹³ Vgl. Baur/Stürner (Fn. 5), § 52 Rn. 26.

¹⁴ Vgl. BGHZ 77, 274 (277); Hk-BGB/Schulte-Nölte (Fn. 2), § 932 Rn. 12.

¹⁵ Vgl. BGHZ 16, 259 (262); MüKoBGB/Raff (Fn. 6), § 990 Rn. 20.

¹⁶ Vgl. BGHZ 32, 54 (56); Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Auflage (2017), Rn. 581.

¹⁷ Vgl. BGHZ 32, 54 (56); Prütting, Sachenrecht 36. Auflage 2017, Rn. 73.

¹⁸ Vgl. BGHZ 170, 187 (191).

¹⁹ Vgl. BGHZ 32, 54 (56); Prütting (Fn. 17), Rn. 73.

²⁰ Vgl. BGHZ 32, 54 (56); MüKoBGB/Raff (Fn. 6), § 990 Rn. 24.

²¹ Vgl. Baur/Stürner (Fn. 5), § 5 Rn. 15; Medicus/Petersen (Fn. 16), Rn. 581.

²² Vgl. Medicus/Petersen (Fn. 16), Rn. 581.

IV. Verschulden

Nach § 989 ist ein Verschulden des Besitzers erforderlich. Nach Besitzerwerb besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis nach § 985, innerhalb dessen sich der Besitzer das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nach § 278 Var. 1 zurechnen lassen muss.²³ R muss sich die vorsätzliche Weitergabe des als Erfüllungsgehilfen handelnden H zurechnen lassen.

V. Ergebnis

E hat gegen R einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990. Dieser ist auf den objektiven Wert der Geräte, also 25.000 € gerichtet, § 249 I. Nach angenommener (§ 267 I) Teilzahlung des R verbleibt ein Anspruch i.H.v. 5.000 €, § 362 I.

C. §§ 992, 823 I

Ein Anspruch des E gegen R nach §§ 992, 823 I käme nur in Betracht, wenn dieser den Besitz durch eine Straftat oder verbotenen Eigenmacht erlangt hätte.

Eine Hehlerei (§ 259 StGB) oder Unterschlagung (§ 249 StGB) scheiden schon mangels Vorsatzes aus. Verbotene Eigenmacht, § 858, würde eine Störung des unmittelbaren Besitzers in seinem Besitz voraussetzen. Der Z hat die Sache freiwillig an den R übergeben. Verbotene Eigenmacht liegt nicht vor. E hat keinen Anspruch nach §§ 992, 823 I gegen R.

D. § 823 I

Der Wortlaut des § 992 zeigt, dass sich ein Anspruch aus § 823 I auch bei Bösgläubigkeit nur über die Verweisungsnorm ergeben kann. § 823 I ist gesperrt, vgl. § 993 I Hs. 2.²⁴

E. § 816 I 1

E könnte gegen R einen Anspruch nach § 816 I 1 haben.

I. Anwendbarkeit

Fraglich ist, ob dieser Anspruch neben den §§ 987 ff. anwendbar ist oder durch die §§ 992, 993 I Hs. 2 gesperrt wird.

Die §§ 987 ff. enthalten eine abschließende Sonderregelung für Ansprüche auf Nutzungs-, Schadens- und Verwendungsersatz. Unabhängig davon wie das Erlangte i.S.v. § 816 I 1 einzuordnen ist, ist der Anspruch jedenfalls auf eine andere Rechtsfolge gerichtet und damit nicht gesperrt.²⁵

II. Verfügung

Der R müsste als Nichtberechtigter eine Verfügung über die Messgeräte getroffen haben, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. R hat die Geräte vertreten durch H, § 164 I, an Kunden weiterveräußert, §§ 929 S. 1, 932 I, 935 I. Eine Veräußerung wirkt unmittelbar auf ein Recht ein und ist eine Verfügung.²⁶

Mangels Eigentumserwerbs handelte R bei der Veräußerung als Nichtberechtigter. Aufgrund des Abhandenkommens der Messgeräte konnte er das Eigentum nicht nach §§ 929 S. 1, 932 I wirksam an seinen Kunden übertragen, § 935 I 1. Die Verfügung ist unwirksam.

Der E könnte die Verfügung als Berechtigter jedoch nach § 185 II genehmigen und den Anspruch geltend machen. Da dies nur die Rechtsfolgen der Verfügung betrifft, wäre der R weiterhin als Nichtberechtigter anzusehen.²⁷ Dann läge eine wirksame Verfügung eines Nichtberechtigten vor.

III. Rechtsfolge

R ist dann zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Fraglich ist der genaue Anspruchsinhalt.

Durch die Verfügung erlangt der R bei wortlautgetreuer Auslegung des Begriffs die Befreiung von der Verbindlichkeit aus § 433 I 1 ggü. dem Kunden, § 362 I.

Da eine dahingehende Herausgabe nicht möglich ist, würde der R Wertersatz schulden, §§ 818 I, II, also 25.000 €.

Jedoch ist er in Höhe von 5000 € aufgrund des geringeren Kaufpreises entreichert, § 818 III. Auf Entreicherung könnte sich der R nicht berufen, wenn er nach §§ 818 IV, 819 I verschärft haften würde, also positive Kenntnis des Fehlens eines rechtlichen Grundes hätte. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor. Der verbleibende Anspruch ist nach § 362 I erloschen.

Kein anderes Ergebnis ergibt sich, wenn das Erlangte in dem gezahlten Kaufpreis zu sehen wäre.

IV. Ergebnis

Ein Anspruch des E gegen R aus § 816 I 1 besteht nicht.

F. § 812 I 1 Alt. 2

Da § 816 I 1 als *lex specialis* anzusehen ist,²⁸ scheidet ein Anspruch aus Eingriffskondition nach § 812 I 1 Alt. 2 aus.

²³ Vgl. MüKoBGB/Raff (Fn. 6), § 989 Rn. 16; a. A. Baur/Stürmer (Fn. 5), § 5 Rn. 15.

²⁴ Vgl. BGHZ 108, 353 (360); Hk-BGB/Schulte-Nölke (Fn. 2), Vor §§ 987–1003 Rn. 8; a. A. für bösgläubigen Besitzer: Prütting (Fn. 17), Rn. 564.

²⁵ Vgl. Medicus/Petersen (Fn. 16), Rn. 597.

²⁶ Vgl. BeckOK/Wendehorst (Fn. 7), § 816 Rn. 4; Staudinger/Lorenz, Buch 2, §§ 812–822 (Ungerechtfertigte Bereicherung), Neubearbeitung 2007, § 816 Rn. 4.

²⁷ Vgl. BGHZ 107, 340 (342); Hk-BGB/Wiese/Schulze (Fn. 2), § 816 Rn. 5.

²⁸ Vgl. BeckOK/Wendehorst (Fn. 7), § 816 Rn. 3.

G. Ergebnis

E hat gegen R einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 5000 € gem. §§ 989, 990.

**

Frage 2: Ansprüche des E gegen R auf Zahlung von 5.000 €**A. §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2.**

Ein Anspruch des E gegen R auf Zahlung von weiteren 5000 € könnte sich aus angemessener Eigengeschäftsführung gem. §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 ergeben.

R hatte jedoch keine positive Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts. Da auch der H keine positive Kenntnis hatte, kann die Frage nach einer etwaigen Zurechnung dahinstehen.

Es besteht kein Anspruch aus angemessener Eigengeschäftsführung.

B. §§ 989, 990

Ein Anspruch aus den §§ 989, 990 ist dem Grunde nach gegeben (s. o.). Fraglich ist, worin der Schaden des E liegt. Grundsätzlich kann dieser den objektiven Wert der Sache verlangen, vgl. § 249 I, II.

Daneben kann der E auch Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen, vgl. § 252. Anzeichen, die für einen möglichen Verkauf der Geräte durch E über dem objektiven Wert sprechen, sind indes nicht ersichtlich. Somit bleibt es bei einem Schaden von 25.000 €. Der Anspruch ist nach § 362 I erloschen.

C. § 816 I 1

Schließlich kommt wieder ein Anspruch des E gegen R aus § 816 I 1 in Betracht.

I. Voraussetzungen

Der R hat als Nichtberechtigter eine Verfügung über die Messgeräte getroffen (s. o.).

Diese wäre wirksam, wenn der R sie nach §§ 184, 185 II 1 genehmigen würde.

Die Voraussetzungen des § 816 I 1 lägen dann vor.

II. Rechtsfolge

Erneut ist zu prüfen, worauf sich die Herausgabepflicht erstreckt.

Hätte der R durch die Verfügung nur die Befreiung von der Verbindlichkeit aus § 433 I 1 erlangt, käme wieder nur eine

Herausgabe des objektiven Wertes in Betracht.²⁹ Der Anspruch wäre dann durch Erfüllung erloschen, § 362 I.

Andererseits könnte der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses gerichtet sein³⁰, also zur Zahlung von weiteren 5000 € führen. Da der R die 30.000 juristisch nicht aufgrund der Veräußerung erlangt hat, spricht der Wortsinn bei Beachtung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips für den ersten Ansatz.³¹ Dagegen spricht, dass E als Eigentümer auch das Risiko eines Verkaufes unter Wert trägt (s. o.), sodass ihm auch ein etwaiger Mehrerlös zustehen könnte.³² Das Bereicherungsrecht ist in besonderem Maße als Billigkeitsrecht anzusehen.³³

Es lässt sich indes argumentieren, dass das Verhandlungsgeschick des R respektive seines Verkaufsleiters nicht dem E zugutekommen soll.³⁴ Entscheidend ist die Systematik des Gesetzes. Erlösherausgabe erlangt der Eigentümer unter den Voraussetzungen der §§ 687 II, 681, 667 Alt. 2, also bei positiver Kenntnis der Fremdheit. Unterhalb dieser Schwelle besteht nur ein Anspruch aus § 816 I 1, der auf den objektiven Wert begrenzt werden sollte.³⁵

III. Ergebnis

E hat gegen R keinen Anspruch auf Zahlung von 5.000 € gem. § 816 I 1.

D. §§ 985, 285

Ein Anspruch könnte sich noch aus §§ 985, 285 ergeben. Dazu müsste § 285 als schuldrechtliche Norm auf den Herausgabeanspruch anwendbar sein. Dagegen spricht entscheidend, dass der Eigentümer sein Eigentum behalten würde und zusätzlich den Erlös erlangen könnte.³⁶ Zudem enthalten die §§ 987 ff. eine abschließende Sonderregelung hinsichtlich der Folgeansprüche aus § 985, die nicht durch die Anwendung von § 285 umgangen werden sollte.³⁷ § 285 ist nicht anwendbar. Ein Anspruch aus §§ 985, 285 scheidet aus.

E. §§ 992, 823 I

Ein Anspruch nach §§ 992, 823 I scheidet am Vorliegen der Voraussetzungen des § 992.

F. Ergebnis

E hat keinen Anspruch auf Zahlung von weiteren 5.000 € gegen R.

²⁹ Vgl. *Medicus/Petersen* (Fn. 16), Rn. 723.

³⁰ Vgl. BGHZ 29, 157 (159); Hk-BGB/*Wiese-Schulze* (Fn. 2), § 816 Rn. 9; *Wandt* (Fn. 3), § 11 Rn. 37.

³¹ Vgl. *Medicus/Petersen* (Fn. 16), Rn. 723; MüKoBGB/*Schwab* (Fn. 6), § 816 Rn. 44.

³² Vgl. Hk-BGB/*Wiese/Schulze* (Fn. 2), § 816 Rn. 9.

³³ Vgl. BGHZ 36, 232 (234 f.).

³⁴ Vgl. *Medicus/Petersen* (Fn. 16), Rn. 723.

³⁵ Vgl. *Staudinger/Lorenz* (Fn. 26), § 816 Rn. 25.

³⁶ Vgl. RGZ 115, 31 (33); *Jauernig/Berger*, Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage (2018), § 985 Rn. 4, *Medicus/Petersen* (Fn. 14) Rn. 599.

³⁷ Vgl. BeckOK/*Unberath* (Fn. 7), § 285 Rn. 4.